

29. Januar 2021

Jörn Kruse**Wahl der Regierung in der Demokratischen Reformkonzeption****1 Prinzip**

Wenn man eine effektive Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive dauerhaft sicherstellen möchte, sollte das politische System gewährleisten, dass beide eine eigenständige demokratische Legitimation haben. Dies wird am konsequentesten realisiert, wenn beide separat von den Bürgern gewählt werden. Die Einführung eines Präsidialsystems wie in den Vereinigten Staaten ist dafür jedoch nur eine der Möglichkeiten. Die Demokratische Reformkonzeption beinhaltet eine andere Vorgehensweise, nämlich die Schaffung von zwei direkt gewählten Volksvertretungen, eine (Parlament) für die Gesetzgebung und eine (Regierungskonvent) für das Regieren.¹ Beide werden durch zwei unterschiedliche demokratische Wahlverfahren bestimmt, die den jeweiligen Funktionskriterien bestmöglich entsprechen. Das Parlament als Gesetzgebungsorgan wird entsprechend des Kriteriums der Repräsentativität mittels eines Verhältniswahlsystems gewählt. Die zweite Volksvertretung, der Regierungskonvent, soll die dauerhafte Existenz und Handlungsfähigkeit einer Regierung sicherstellen, die dem Wunsch der Mehrheit der Bürger entspricht. Wie diese gewählt wird, ist Gegenstand des vorliegenden Beitrages.

Die Bürger wählen einen vom Parlament unabhängigen Regierungskonvent, der aus mindestens 50 Mitgliedern besteht, mittels einer Blockwahl. Der Regierungskonvent wählt seinerseits den Bundeskanzler, die Minister und weitere Regierungsmitglieder und entscheidet gegebenenfalls über Abberufungen und Neuernennungen. Wenn keine der Kandidatengruppen zum Regierungskonvent im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden bestplatzierten Gruppen statt, wobei die Mehrheit der Stimmen entscheidet

2 Wahl der Regierung und des Regierungskonvent im einfachsten Fall

Der einfachste Fall ist gegeben, wenn nur zwei Parteien zum Regierungskonvent kandidieren und jede Partei eine Kandidatengruppe zur Wahl stellt. Der Regierungskonvent wird von den Bürgern in einer Blockwahl gewählt, das heißt es stehen nicht die einzelnen Kandidaten zur

¹ Vgl. zur Demokratischen Reformkonzeption Kruse, Jörn (2021), Bürger an die Macht, Stuttgart.

Wahl, sondern je eine Kandidatengruppe beider Parteien, von denen jede allein den Regierungskonvent und die Regierung bilden will.

Dazu stellt jede der beiden Parteien eine Kandidatengruppen aus mindestens 50 Personen (mit jeweils einem Stellvertreter bzw. Nachrücker) auf.² Dies bedeutet nicht, dass alle Regierungskonventskandidaten dieser Partei angehören müssen. Es könnten auch andere Bürger nominiert werden. Jede Gruppe formuliert ein Wahlprogramm, das die wichtigsten Vorhaben der prospektiven Regierung skizziert und das vor der Wahl veröffentlicht wird.

Gleichzeitig werden von jeder Kandidatengruppe für das Amt des Bundeskanzlers und für die einzelnen Ministerposten bestimmte Personen vor der Wahl namentlich benannt. Es steht jeder Gruppe frei, auch für weitere Regierungspositionen (Politische Staatssekretäre als Vertreter von Ministern,³ Beauftragte für spezielle Themen etc.) schon vor der Wahl einzelne Personen zu nominieren. Jeder Bürger kann sich in der Wahl zum Regierungskonvent also für eine der Kandidatengruppen entscheiden. Gewählt ist diejenige – und bildet als Ganzes den Regierungskonvent – die die Mehrheit der Stimmen erhalten hat.

Nach der Wahl tritt der Regierungskonvent zusammen und wählt den Bundeskanzler, wobei der von der siegreichen Kandidatengruppe vor der Konventswahl vorgeschlagene Kanzlerkandidat zur Wahl steht. Die anderen Regierungspositionen, für die vor der Wahl bestimmte Personen benannt worden sind, werden danach in gleicher Weise vom Regierungskonvent gewählt. Es stehen also die vor der Konventswahl für bestimmte Ämter nominierten Personen zur Wahl. Falls ein Kandidat in drei Wahlgängen im Regierungskonvent keine Mehrheit erhält, benennt der Bundeskanzler alternativ eine andere Person als Kandidaten. Wenn auch dieser keine Mehrheit erhält, können nach einer Karenzzeit vom Regierungskonvent andere Kandidaten vorgeschlagen und gewählt werden.

Danach werden die restlichen Regierungspositionen auf Vorschlag des Bundeskanzlers auf die gleiche Weise vom Regierungskonvent gewählt. Bei späteren Rücktritten aus einem Regierungsamt oder aus anderen Gründen einer Vakanz erfolgt die Wahl ebenfalls auf Vorschlag des Bundeskanzlers mit der Mehrheit des Regierungskonvents. Dies gilt auch für die evtl. Wahl einer Person, die nicht zum gewählten Regierungskonvent gehört, zum Minister oder zu einem anderen Regierungsmitglied. Der Kanzler ist also jederzeit frei, dem Regierungskonvent die bestgeeigneten Kandidaten vorzuschlagen, um von diesem zum Minister oder zu einem anderen Regierungsmitglied gewählt werden. Auch die Abberufung aus einem Regierungsamt erfolgt auf Vorschlag des Bundeskanzlers mit der Mehrheit des Regierungskonvents.

Falls der Bundeskanzler nicht mehr das Vertrauen des Regierungskonvents besitzt, wird dies nach einer vierwöchigen Ankündigungszeit vom Regierungskonvent mit Mehrheit festgestellt und *uno actu* ein neuer Bundeskanzler gewählt (konstruktives Misstrauensvotum). Falls der Bundeskanzler zurücktritt oder sein Amt nicht mehr ausüben kann, erfolgt die Wahl eines

² Ob eine Kandidatengruppe mit 50 oder mehr Personen antreten will, ist ihrer inhaltlichen und/oder taktischen Beurteilung überlassen. Die Entscheidung ist grundsätzlich zweischneidig. Auf der einen Seite können sie mit mehr Konventskandidaten ihren großen Fundus an überzeugenden Persönlichkeiten dokumentieren. Auf der anderen Seite müssen dann die Spitzenpolitiker der Regierung im Konfliktfall ihre Macht mit noch mehr Personen teilen und die Konsensfindung könnte schwieriger werden. Im Mehrparteienfall (vgl. 3.) ist die variable Größe einer Kandidatengruppe von höherer Relevanz als im hiesigen Zweiparteienfall, insbesondere für einen zweiten Wahlgang.

³ In der Demokratischen Reformkonzeption sind Regierung und Parlament personell strikt getrennt. Deshalb heißen die Quasi-Stellvertreter von Ministern „Politische Staatssekretäre“ (und nicht wie *de facto* in der Parlamentarischen Demokratie „Parlamentarische Staatssekretäre“).

neuen Bundeskanzlers durch eine Mehrheit des Regierungskonvents. Wenn diese in drei Wahlgängen nicht erreicht wird, findet eine Neuwahl des Regierungskonvents durch die Bürger statt. In jedem Fall bleibt die bisherige Regierung im Amt, bis eine neue Regierung gewählt worden ist.

Aus Gründen der Gewaltenteilung darf keine Person gleichzeitig dem Regierungskonvent und dem Parlament angehören. Die Wahlen zum Parlament und zum Regierungskonvent finden im Normalfall alle vier Jahre zum gleichen Wahltermin statt. Falls jemand sowohl ins Parlament als auch in den Regierungskonvent gewählt worden ist, muss er sich innerhalb einer bestimmten Frist für eines der beiden Gremien entscheiden. Für ein gewähltes Mitglied des Regierungskonvents, das sein Mandat nicht annimmt, zurücktritt oder amtsunfähig wird, rückt sein Stellvertreter nach.

Die Aufgaben des Regierungskonvents bestehen (a) fallweise in der Ernennung und Entlassung von Regierungsmitgliedern und (b) in besonderen Fällen in der Entscheidung inhaltlicher Sachverhalte der Regierungspolitik. Er tagt nur zu solchen Anlässen. Es gibt insofern für den Regierungskonvent keinen laufenden Arbeitsaufwand, der mit anderen Tätigkeiten zeitlich kollidieren würde. Auch wenn die Tätigkeit als Mitglied des Regierungskonvents aus arbeitsökonomischen Gründen keine andere politische oder gesellschaftliche Funktion ausschließen würde, so ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung eine gleichzeitige Tätigkeit als Abgeordneter in Bundes- oder Landesparlamenten oder als Richter (an oberen Gerichten, in Verfassungsgerichten und in Richterwahlausschüssen) nicht zulässig. Aus dem gleichen Grund darf auch ein Regierungsmitglied nicht gleichzeitig dem Parlament angehören. Vor einer Ernennung müsste ein Abgeordneter sein Mandat niederlegen.

3 Mehrparteiensystem und Ex-ante-Koalitionen

Wenn mehr als zwei Parteien zum Regierungskonvent kandidieren, wird möglicherweise keine von ihnen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten. Dann findet vier Wochen später ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) statt, an dem nur die beiden Kandidatengruppen mit den meisten Stimmen teilnehmen. Gewählt ist dann diejenige mit der höchsten Stimmenzahl.

Da alle Parteien die früheren Wahlergebnisse und die aktuellen demoskopischen Erhebungen kennen, können sie ihre Chancen einschätzen, den Regierungskonvent und damit die Regierung zu bilden. Da die meisten Parteien nicht damit rechnen können, allein die Regierung zu bilden, bestehen Anreize, mit einer oder mehreren anderen Parteien eine gemeinsame Kandidatengruppe zu bilden und zur Wahl zu stellen. Man kann das gemeinsame Antreten mehrerer Parteien als Ex-ante-Koalition bezeichnen.

Dies ist insbesondere für kleinere Parteien von Bedeutung, die allein nur geringe Siegchancen hätten, aber untereinander oder mit einer größeren Partei zusammen erfolgreich für den Regierungskonvent kandidieren könnten. In Mehrparteiensystemen ist es auch für größere Parteien in der Regel vorteilhaft, sich durch Vertreter anderer Parteien als Kandidaten für den Regierungskonvent zu verstärken, um ihre Siegchancen zu erhöhen. Da die Regierung später für alle Gesetzentwürfe eine Mehrheit im Parlament benötigt, kann evtl. eine frühzeitige Einbeziehung weiterer Parteien auch aus solchen Gründen vorteilhaft sein.

Der entscheidende Punkt ist, dass sich eine gemeinsame Kandidatengruppe vorher über ein Regierungsprogramm, über die Personen der Kandidatengruppe und über die

Regierungsmitglieder verständigen muss, da dies jeweils rechtzeitig vor der Wahl zur Information der Wähler veröffentlicht wird.

Indem sie ein gemeinsames Wahlprogramm für die zentralen Politikthemen erarbeiten, entsteht inhaltlich im Ergebnis so etwas wie ein prospektiver „Koalitionsvertrag“ bzw. ein Regierungsprogramm der Ex-ante-Koalition. Indem Parteien vor der Wahl eine Koalition bilden, müssen sie -- weil ihre originären Parteiprogramme in der Regel unterschiedlich sein werden -- den Wählern kommunizieren, welche Kompromisse sie für die gemeinsame Kandidatur geschlossen haben. Jeder interessierte Bürger weiß dann, welche politischen Ziele und Instrumente er unterstützt, wenn er eine bestimmte Kandidatengruppe wählt.⁴

Vor der gemeinsamen Kandidatur mehrerer Parteien erfolgen Verhandlungen und Entscheidungen über die einzelnen Parteivertreter in der Kandidatengruppe für den Regierungskonvent und über die geplanten Berufungen in die Regierung. Da die gesamte Regierung über den Regierungskonvent gleichsam von den Bürgern fast direkt gewählt wird, hat jede Kandidatengruppe ein großes Interesse daran, einschlägig ausgewiesene Persönlichkeiten als Kandidaten zu präsentieren. Jede Kandidatengruppe wird sich bemühen, Regierungskonventskandidaten, einen Kanzlerkandidaten und Kandidaten für die einzelnen Ministerposten und andere Regierungsfunktionen vorzuschlagen, die über entsprechende Expertise, Erfahrung, Vita, Glaubwürdigkeit etc. verfügen, um ihre Wahlchancen zu erhöhen. Dies können profilierte Mitglieder der beteiligten Parteien oder Personen von außen sein.

Bei solchen Ex-ante-Koalitionsverhandlungen ist die Verhandlungssituation allerdings deutlich anders als bei Ex-post-Koalitionen in der Parlamentarischen Demokratie. Bei Letzteren kennt jede Partei die genaue Sitzverteilung im Parlament und ungefähr auch die innerparteilichen Strukturen und politischen Präferenzen der anderen Parteien, so dass sie abschätzen kann, für welche theoretisch möglichen Koalitionen beide Koalitionsbedingungen erfüllbar sind.⁵ In der Parlamentarischen Demokratie erhält jede Partei, die die Sperrklausel überwindet, durch die Wahl eine bestimmte Anzahl von Parlamentssitzen, die de facto ihre Verhandlungsposition bestimmt. Auf dieser Basis können sie bei entsprechender Sitzverteilung im Parlament ggf. Vetopositionen einnehmen, um eigene Programmpunkte und Interessen durchzusetzen und Ministerposten zu erlangen.⁶

⁴ Bei einer Ex-post-Koalition weiß in der Parlamentarischen Demokratie ein Wähler vor der Wahl oft nicht, was die von ihm gewählte Partei in den Koalitionsverhandlungen „mit seiner Stimme macht“. Die Parteifunktionäre entscheiden z.B. eventuell, ob seine Stimme für eine eher linke oder für eine eher rechte Regierung in Anschlag gebracht wird. Vielleicht hätte er diese Partei in Kenntnis des Ergebnisses gar nicht gewählt.

⁵ In der Parlamentarische Demokratie sind für die Koalitionsbildung zwei Bedingungen relevant. (1) Eine formale Bedingung ist die Mehrheit der Sitze im Parlament. Dies ist eine harte Bedingung, wenn die beteiligten Fraktionen eine Mehrheit der Parlamentssitze zur Voraussetzung einer Koalition machen. Es wäre nur eine weiche Bedingung, wenn sie auch eine Minderheitsregierung in Betracht ziehen würden, was in Deutschland gegenwärtig in der Regel nicht der Fall ist. (2) Eine inhaltliche Bedingung ist eine hinreichende Übereinstimmung der Programme der Parteien in wichtigen Punkten. Eine (sehr) harte Bedingung wäre es, wenn jede Partei fordert, dass alle ihre Programmpositionen in das gemeinsame Regierungsprogramm übernommen werden. Dies ist jedoch meistens unrealistisch, sodass sich die Koalitionsverhandlungen für die Parteien auf die weichere Bedingung konzentrieren, die wichtigsten Programmpunkte umsetzen zu können, ohne bei anderen wesentlichen Punkten „Kröten schlucken“ zu müssen. Vgl. Kruse, Jörn (2021), Bürger an die Macht, Stuttgart S. 98ff.

⁶ Die genaue Sitzverteilung im Parlament, die immer einen gewissen Zufallscharakter hat, entscheidet darüber, ob eine Partei eventuell die Rolle eines Zünglein an der Waage und somit eine Veto-Position innehat. Wenn eine kleine Partei eine solche Rolle hat, wird sie eine politische Macht haben, die weit

Demgegenüber besteht während der Bildung einer Kandidatengruppe die Verhandlungsposition einer Partei in den Gesprächen mit den anderen Parteien im Wesentlichen in ihrem vermuteten Beitrag zu den Wahlchancen der Kandidatengruppe. Dies kann sich auf die Attraktivität für die Wähler bezüglich der Inhalte und Personen beziehen, mit der sie die Wahlchancen der Kandidatengruppe erhöhen können. Bei Ex-ante-Koalitionsverhandlungen hat keine der Parteien bereits eine bestimmte Zahl von Sitzen „sicher“ und keine Veto-Position oder eine Rolle eines Zünglein an der Waage. Die Möglichkeiten einer kleinen Partei, in inhaltlichen oder personellen Fragen unangemessene Forderungen zu stellen, sind deutlich geringer als bei den jetzigen Ex-post-Koalitionsverhandlungen. Die anderen Mitglieder der geplanten Kandidatengruppe können vermutlich leichter auf sie verzichten und sie gegebenenfalls durch andere Parteien oder externe Fachleute ersetzen, wenn deren vermutete Attraktivität für die Wähler entsprechend positiver beurteilt wird.

In einer Parlamentarischen Demokratie sind in einem Mehrparteiensystem die Ex-post-Koalitionsverhandlungen tendenziell umso schwieriger, je mehr Parteien im Parlament vertreten sind und je ideologischer und weniger pragmatisch diese agieren. Entsprechend können sich Regierungsbildungen evtl. über viele Monate hinziehen und möglicherweise gar nicht gelingen, was dann entweder zu Minderheitsregierungen oder zu Parlamentsneuwahlen führt. In der gesamten Zeit existiert keine politisch handlungsfähige Regierung.

In der Reformkonzeption ist die Situation grundlegend anders. Eine Partei, die wenig Chancen hat, im ersten Wahlgang so viele Stimmen zu erhalten, dass sie einen der ersten beiden Plätze für die Stichwahl erreicht, wird eine hohe Kompromißbereitschaft in Koalitionsverhandlungen aufbringen, solange sie ein Interesse an einer Regierungsbeteiligung hat. Wenn ihr diese nicht so wichtig ist, z.B. weil sie lieber auf ideologischen Positionen beharrt, die von anderen nicht akzeptiert werden, blockieren sie aber auch nicht die Koalitionsbildung der anderen Parteien.⁷

Allen Beteiligten ist jederzeit klar, dass bei den Wahlen zum Regierungskonvent in jedem Fall eine der Kandidatengruppen als Sieger hervorgehen und die Regierung bilden wird.

Angenommen, dass sich die Parteien bei der Bildung von Kandidatengruppen nicht einigen können und sich gegenseitig blockieren, z.B. weil sie auf bestimmten ideologischen oder Interessenpositionen beharren und zu wenig Pragmatismus aufweisen.

Dies gilt auch dann, wenn z.B. mehrere kleinere Parteien kandidieren und dann evtl. zwei Parteien mit moderaten Stimmenanteilen die ersten beiden Plätze belegen und somit zur Stichwahl antreten.

über ihre Wählerstimmen hinausgeht. Das war für die FDP über viele Jahrzehnte der Fall. In den 37 Jahren von 1961 bis 1998 war sie an allen Bundesregierungen beteiligt, obwohl sie bei den zehn Bundestagswahlen in dieser Zeitspanne siebenmal nicht einmal 10% erreichte und nur dreimal darüber lag (maximal 12,8% im Jahr 1961). Obwohl die Partei nur wenige Wählerstimmen hatte, waren es im Wesentlichen die diskretionären Koalitionsentscheidungen der FDP-Spitze, die zwei entscheidende „Machtwechsel“ bewirkten. 1969 sorgten sie mit 5,8% der Zweitstimmen für den Wechsel der Kanzlerschaft von der CDU/CSU zur SPD, und 1982 für den Regierungswechsel von der SPD zur CDU/CSU.

⁷ In der Parlamentarischen Demokratie ist die Lage nicht selten anders. Wenn eine oder zwei Parteien, die inhaltliche Positionen einnehmen, die bei den anderen Parteien als inakzeptabel gelten (z.B. Linke und AfD), bei den Wahlen entsprechend viele Stimmenanteile erhalten, ist die Bildung einer handlungsfähigen Mehrheitskoalition erschwert oder unmöglich.

Dann kandidiert möglicherweise jede Partei eigenständig, sodass eine ganze Anzahl von Kandidatengruppen zur Wahl steht. Auch dann würde nach dem zweiten Wahlgang ein Regierungskonvent gewählt sein, der mit eigenen Politikern und externen Fachleuten eine Regierung bilden würde.

Außerdem könnten vor den Konventswahlen Kandidatengruppen mit Personen von außerhalb der aktuellen Politischen Klasse gebildet werden. Diese würden eventuell aus bewährten Fachleuten und einschlägig bekannten Persönlichkeiten bestehen und für die einzelnen Ministerien aufgrund ihrer beruflichen Erfahrungen eine entsprechende Kompetenz und Glaubwürdigkeit aufweisen. Eine solche Option stellt quasi eine Drohposition gegenüber den Parteifunktionären dar, ihre Kompromissbereitschaft bei der Bildung starker Kandidatengruppen zu erhöhen.

Vor der Stichwahl hat jede der beiden Kandidatengruppen die Möglichkeit, zusätzliche Mitglieder aufzunehmen, wenn sie das für vorteilhaft hält. Dies können z.B. auch Parteien und Personen sein, die im ersten Wahlgang für eine dort unterlegene Gruppe kandidiert haben. In analoger Weise können auch die Kandidaten für die wichtigsten Regierungspositionen vor dem zweiten Wahlgang noch verändert werden. Es können also z.B. Ministerkandidaten aus anderen Parteien oder von diesen benannte externe Persönlichkeiten nominiert werden. Die Entscheidungen über evtl. personelle Veränderungen der Kandidatengruppe werden allein von den im ersten Wahlgang gewählten Mitgliedern dieser Kandidatengruppe per Abstimmung getroffen.

Beide Kandidatengruppen werden sich bemühen, markante Vertreter anderer Parteien oder deren externen Fachleute in ihre Kandidatengruppe aufzunehmen, um die Siegeschancen in der Stichwahl zu erhöhen. Dennoch hat keine der anderen Parteien eine starke Drohposition, da sie über ihre Stimmen aus dem ersten Wahlgang (anders als bei Ex-post-Koalitionen bezüglich der Sitze) nicht „verfügen“ kann. Jeder Wähler kann sich nämlich in der Stichwahl für die eine oder die andere Kandidatengruppe zur Regierung frei entscheiden. Insofern ist die Verhandlungssituation zwischen einer Partei, die die Stichwahl erreicht hat, und einer im ersten Wahlgang nicht erfolgreichen Partei asymmetrisch. Letztere wird nur dann evtl. in die Kandidatengruppe aufgenommen, wenn sie „etwas zu bieten hat“, z.B. überzeugende Ministerkandidaten oder Politikgebiete, für die sie bei den Wählern ein Image für Kompetenz und Glaubwürdigkeit hat, und vor allem wenn sie für das gemeinsame Regierungsprogramm keine größeren Schwierigkeiten macht.

4 Minderheitenschutz

Einer besonderen Erörterung und Regelung bedarf der Fall, dass in einem gewählten Regierungskonvent im Laufe der Zeit erhebliche Konflikte auftreten, was insbesondere bei Mehrparteienkoalitionen nicht ausgeschlossen werden kann. Grundsätzlich ist die Regierung dann immer noch uneingeschränkt handlungsfähig und der Regierungskonvent kann weiterhin alle personellen und inhaltlichen Angelegenheiten mit seiner Mehrheit entscheiden, sodass auch dessen Handlungsfähigkeit grundsätzlich nicht tangiert ist. Dies gilt auch für den Fall von Rücktritten aus der Regierung und/oder aus dem Regierungskonvent. Bei Rücktritten von Ministern wählt der Regierungskonvent in der vorher beschriebenen Weise mit seiner Mehrheit neue Personen in diese Ämter. Wenn ein Mitglied des Regierungskonvents zurücktritt, rückt sein Stellvertreter nach. Falls auch dieser zurücktritt, verkleinert sich der Regierungskonvent entsprechend, bleibt aber grundsätzlich handlungsfähig.

Gleichwohl könnten unerwünschte Anreizwirkungen entstehen, wenn eine große und eine kleine Partei gemeinsam den Regierungskonvent bilden. Falls die große Partei bei streitigen Punkten mit ihrer Konventsmehrheit alles entscheidet und die kleine Partei systematisch dominiert, das heißt deren Programmpositionen ignoriert,⁸ würde sich die Geschäftsgrundlage ändern. Damit könnten die inhaltlichen und personellen Vereinbarungen der Ex-ante-Koalition faktisch ausgehebelt werden. Das erscheint nicht nur vom Standpunkt kleinerer Parteien inakzeptabel, sondern auch aus funktionalen Gründen.

Für dieses mögliche Problem wird deshalb eine Minderheiten-Regelung installiert, die der betroffenen kleinen Partei eine Reaktionsmöglichkeit gewährt, um die Koalitionstreue und die Kompromissbereitschaft der Regierungskonventsmehrheit zu fördern. Dies beinhaltet Folgendes: Wenn ein bestimmter Anteil von Mitgliedern des Regierungskonvents einschließlich ihrer Nachrücker zurückgetreten ist und der Regierungskonvent damit zu wenige Mitglieder hat, gilt er auf Antrag als beschlussunfähig und wird innerhalb von zwei Monaten neu gewählt. Der Hauptzweck dieser Regelung besteht in der Vorfeldwirkung, dass die Regierungskonventsmehrheit bei Neuwahlen den Verlust ihrer Mehrheit fürchten muss und insofern die Belange der kleineren Koalitionspartner so beachtet, wie das im Ex-ante-Koalitionsvertrag vereinbart wurde. Dies kann also als eine Art von Minderheitenschutz innerhalb der Regierung betrachtet werden. In der Zeitspanne zwischen der Feststellung der Beschlussunfähigkeit und der Neuwahl des Regierungskonvents bleibt die bisherige Regierung im Amt. Die genannten Konflikte tangieren also nicht die Handlungsfähigkeit der Regierung bis eine neue Regierung gewählt ist.

⁸ Nehmen wir an, eine Kandidatengruppe aus zwei Parteien hätte sich vor der Wahl auf ein Wahlprogramm verständigt, bei dem jede Partei gewisse Kompromisse machen musste. Nach der erfolgreichen Wahl zur Regierung bestünde die Möglichkeit, dass eine Mehrheit des Regierungskonvents eine kleine Partei majorisieren könnte, indem sie deren Kernanliegen entgegen der Ex-ante-Verabredung nicht berücksichtigte.